

Titel der Drucksache:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE  
Stadtwerke Erfurt GmbH

Drucksache

**0975/20**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	18.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.07.2020	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, gemäß Anlage 1, wird beschlossen.

11.06.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja

Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 Synopse

#### Sachverhalt

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH) vom 12.01.2017 soll an mehreren Stellen zeitgemäß optimiert bzw. rechtssicher gestaltet werden.

##### 1. Änderungen zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Seit Anwendung der Mitbestimmungsregelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes in der SWE GmbH hatten die entsandten Vertreter der Arbeitnehmer eine von den durch die Gesellschafterin bestellten Vertretern einen abweichenden Beginn der Entsendungszeit aufgrund deren Wahlrhythmus (Kommunalwahl/Betriebsratswahl).

Im Herbst 2019 ergab sich im Zusammenhang mit der Kommunalwahl und der fast fünfjährigen Laufzeit der Aufsichtsratsmandate der von der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt (LHE) bestellten Mitglieder eine Rechtsunsicherheit über den Fortbestand der Aufsichtsratsmandate der Arbeitnehmervertreter. Für mitbestimmte Gesellschaften wird vertreten, dass die Arbeitnehmervertreter zeitgleich mit den von der Gesellschafterin bestellten Aufsichtsratsmitgliedern ausscheiden, wenn deren maximale Amtsdauer gemäß § 102 Abs. 1 AktG erreicht ist. Damit wären die Arbeitnehmervertreter zeitgleich mit den vom Stadtrat entsandten

Aufsichtsratsmitgliedern aufgrund der Neuwahlen des Stadtrats ausgeschieden. Zur Vermeidung von Unklarheiten über die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und damit über die Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen beantragte die SWE GmbH im September 2019 beim Amtsgericht Jena, die bisherigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bis zum Abschluss der Neuwahlen der Arbeitnehmervertreter gerichtlich zu bestellen. Für eine gerichtliche Bestellung hatte das Gericht vorab zu prüfen, ob die Aufsichtsräte überhaupt unterbesetzt waren, d.h. die Mandate der Arbeitnehmervertreter geendet hatten. Nur wenn das der Fall ist, darf das Gericht den Aufsichtsrat ersatzweise wieder auffüllen. Das Amtsgericht bestellte die Arbeitnehmervertreter mit Beschluss vom 18. Oktober 2019 wie beantragt.

Die betroffenen Arbeitnehmervertreter vertraten die Auffassung, dass ihre Mandate nicht beendet gewesen seien und legten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Jena Beschwerde zum Oberlandesgericht Jena ein. Das Oberlandesgericht Jena hat die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt.

Die geplante Änderung des Gesellschaftsvertrags soll sicherstellen, dass vergleichbare Unsicherheiten über die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats vermieden werden. Es soll klargestellt werden, dass sich auch die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter nach der Wahlperiode des Stadtrats der LHE richtet. Somit wird eine Gleichbehandlung der Amtszeiten von den durch die Gesellschafterin LHE bestellten Mitgliedern und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sichergestellt.

## 2. Redaktionelle Änderungen, Änderungen bei eilbedürftigen Geschäften, Gleichstellungsbestimmung

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWE GmbH wurde zum Anlass genommen, einige weiter kleinere Anpassungen vorzunehmen. Inhaltlich ist die Änderung bei eilbedürftigen Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen, erwähnenswert. Hier soll zukünftig zwar weiterhin der Geschäftsführer nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter handeln dürfen. Die nachgelagerte Berichtspflicht an das Gremium wurde zur Steigerung des Kontrollelements in § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags in ein nachträgliches Genehmigungserfordernis umgewandelt.

Weitere Details zu den anderen Änderungen sind der beigefügten Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

## 3. Verwendung moderner Kommunikationsmittel und Konkretisierung der Regelungen zur Tagesordnung

Die Stadtwerke Erfurt Gruppe sieht sich der Nachhaltigkeit verpflichtet und möchte auch im Rahmen der Gremienarbeit einen Beitrag hierzu leisten. Zur Reduzierung des erheblichen Verbrauchs an Papier und Druckertinte für die Vorbereitung der Gremiensitzung soll die Gremienarbeit teilweise auf moderne elektronische Kommunikationsmöglichkeiten umgestellt werden. Ziel ist es, insbesondere die zum Teil sehr umfänglichen Anlagen, Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Erläuterungen den Gremienmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dadurch reduzieren sich nicht nur der Papierverbrauch, sondern die Aufsichtsratsmitglieder können durch Nutzung von Laptops oder Tablets den Transportaufwand für die Unterlagen erheblich reduzieren.

Zur Sicherstellung hinreichender Information der Aufsichtsratsmitglieder über die Tagesordnung

und zur Absicherung einer sachgerechten Vorbereitung von Tagesordnungspunkten sollen in den Gesellschaftsvertrag konkrete Regelungen aufgenommen werden, wie und innerhalb welcher Fristen zusätzliche Tagesordnungspunkte für eine Sitzung vorgesehen werden können. Diese aufgenommene Regelung dient der Klarstellung zur Verfahrensweise.

#### Dringlichkeitsbegründung:

Die Dringlichkeit ergibt sich zum einen in der zeitnahen Umsetzung der Regelungen zu den entsandten Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der SWE GmbH.

Die ohnehin für 2020 fällige Neuwahl der Arbeitnehmervertreter wird derzeit vom Betriebsrat organisiert. Für die neu zu wählenden Arbeitnehmervertreter gilt eine etwaige Neuregelung im Gesellschaftsvertrag allerdings nur, wenn diese Regelung bereits vor der Wahl wirksam war. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter war aufgrund der COVID-19-bedingten Kontaktbeschränkungen unterbrochen worden und wird zeitnah wieder aufgenommen werden und voraussichtlich spätestens Ende des Sommers abgeschlossen sein. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss daher schnellstens erfolgen, um die Neuregelung schon auf die neuen Mitglieder anwenden zu können, denn wirksam wird diese erst mit Eintragung der Änderungen im Handelsregister der SWE GmbH. Diese Eintragung liegt außerhalb unserer Kontrolle und dauert üblicher Weise einige Wochen.

Zum anderen aber auch aus der zwingenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega gGmbH) im Zusammenhang mit der Anpassung des Regelungsbedarfes zur Gemeinnützigkeit (Vgl. DS 0989/20). Die zwingende Änderung zur Gemeinnützigkeit wird zum Anlass genommen, die vorgesehenen Änderungen im Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH gleichlaufend auf die ega gGmbH zu übertragen.

Daher muss zumindest auch der Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH mit geändert werden, um die Änderungen in den Tochterunternehmen vornehmen zu können.

Zur Vermeidung einer zeitnahen nochmaligen Änderung des Gesellschaftsvertrags, der neuen Kosten für Notar und Eintragung auslösen würde, empfiehlt es sich, die unter Ziffer 1 bis 3 genannten und bereits geplanten Änderungen gleich im Rahmen einer notariellen Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Aufgrund der Dringlichkeit ist ein Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung nicht möglich. Der Gesellschaftsvertrag der SWE GmbH lässt nach § 13 Ziffer 3 lit. e) zu, dass die Gesellschafterversammlung gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlung des Aufsichtsrates gebunden ist und diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten muss.

Der Aufsichtsrat der SWE GmbH soll jedoch in seiner Sitzung am 10.07.2020 über diese dringliche Verfahrensweise informiert werden.

Um Aufnahme in die dringliche Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung am 18.06.2020 wird gebeten.